

Erste Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung in Grundschulpädagogik für das Abschlussziel "Amt des Lehrers"

ARTIKEL I

...

ARTIKEL II

Aus den Änderungen gem. Artikel I ergibt sich die folgende Neufassung der Zwischenprüfungsordnung in Grundschulpädagogik für das Abschlussziel "Amt des Lehrers": "Zwischenprüfungsordnung in Grundschulpädagogik für das Abschlussziel "Amt des Lehrers" in der Fassung vom 23. 4. 1992".

Es folgt der Text der neuen Fassung.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 -- Geltungsbereich

§ 2 -- Zweck der Zwischenprüfung

§ 3 -- Meldung zur Zwischenprüfung

§ 4 -- Zulassung zur Zwischenprüfung

§ 5 -- Art und Dauer der Zwischenprüfung

§ 6 -- Inhalt der Zwischenprüfung

§ 7 -- Prüfungsausschuß

§ 8 -- Prüfer und Beisitzer

§ 9 -- Ergebnis der Zwischenprüfung

§ 10 -- Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,

Ordnungsverstoß

§ 11 -- Übergangs- und Schlußbestimmungen

Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes

ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Freien Universität Berlin mit dem Abschlußziel "Amt des Lehrers", die im Teilstudiengang "Grundschulpädagogik" studieren.

§ 2

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt im Studium der Grundschulpädagogik den Einführungsbereich ab. In ihr wird festgestellt, ob der Studierende ausreichende Kenntnisse in Grundschulpädagogik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, im Vertiefungsbereich selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 3

Meldung zur Zwischenprüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung kann frühestens nach dem dritten Studiensemester erfolgen. Der Meldetermin wird durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Studierende reicht im Institut für Grundschulpädagogik und Allgemeine Unterrichtswissenschaft im Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften einen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein von

der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als

gleich wertig anerkanntes Zeugnis,

b) eine Bescheinigung über die Immatrikulation des

Studierenden für das laufende Semester an der

Freien Universität Berlin mit dem Studienziel Lehrer,

c) das Studienbuch,

d) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen im Einführungsbereich

(§§ 8 und 12 der Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen der Lehrerbildung

(in der Fassung vom 23. 4. 1992),

e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in Grundschulpädagogik nicht bestanden hat

oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen,

kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Anderweitig erbrachte gleichwertige Studienleistungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß als Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung anerkannt werden. Über die Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) In dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung nennt der Studierende je einen Themenbereich aus seinen beiden Lernbereichen (§ 6 Abs. 2), der auch jeweils Gegenstand der Prüfung ist. Außerdem benennt er zwei Prüfer und zwei Ersatzprüfer (§ 7 Abs. 9 bis 11).

§ 4

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung des Studierenden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen gem. § 3 unvollständig sind oder

2. die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

3. der Kandidat die Zwischenprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung, die bestellten Prüfer sowie Ort und Zeitpunkt der Teilprüfungen sind dem Studierenden schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Kürzere Fristen sind mit Einverständnis des Studierenden zulässig. Wird die Zulassung nicht erteilt, so ist die Entscheidung zu begründen.

§ 5

Art und Dauer der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die sich auf die beiden gewählten Lernbereiche beziehen (§ 8 Abs. 1a der Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen der Lehrerbildung in der Fassung vom 23. 4. 1992).

(2) Jede Teilprüfung wird in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers, der in der Regel der Prüfer des anderen Lernbereichs ist, als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 15 Minuten.

(3) Studierende mit dem Abschlußziel "Amt des Lehrers" sind mit Zustimmung des Prüfungskandidaten und nach Maßgabe der freien Plätze als Zuhörer zuzulassen.

(4) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 6

Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Die Inhalte der Zwischenprüfung richten sich nach den Lehrinhalten der Grundschulpädagogik im Einführungsbereich (§§ 8 und 9 der Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik und Grundschulpädagogik im Rahmen der Lehrerbildung (in der Fassung vom 23. 4. 1992).

(2) In jeder Teilprüfung soll der Studierende vertiefte Kenntnisse

aus dem von ihm benannten Themenbereich nachweisen. Diese ergeben sich im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu seinen beiden gewählten Lernbereichen.

(3) Außerdem sind in jeder Teilprüfung Kenntnisse nachzuweisen, die sich auf folgende Gebiete beziehen:

Entwicklung der Grundschule und des Grundschulunterrichts einschließlich der wichtigsten Reformen, konzeptionelle Ansätze in den Lernbereichen, Entwicklung und Sozialisation des Kindes im Grundschulalter, Berliner Rahmenplan für die Grundschule -- insbesondere im Hinblick auf die Lernbereiche --, die wichtigsten Lehr- und Lernmittel in den Lernbereichen und Grundlagen der Analyse und Planung von Unterricht.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Es wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung,
- b) Organisation der Zwischenprüfungen,
- c) Bestellung der Prüfer,
- d) Entscheidung über die Anerkennung von anderweitig erbrachten Zwischenprüfungsleistungen.
- e) Entscheidung gemäß § 10

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus drei Professoren und einem Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit dem Abschlußziel "Amt des Lehrers", der den Einführungsbereich abgeschlossen hat.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Vertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Ein Professor wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit dem Vorsitz, ein anderer mit der Stellvertretung beauftragt. Der Vorsitzende ist für die Einberufung der Sitzungen, deren Leitung und für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses verantwortlich. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfer und Beisitzer.
- (2) Die Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern erfolgt gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG.
- (3) Für die beiden Teilprüfungen ist je ein Prüfer zu bestellen.
- (4) Beisitzer in der mündlichen Teilprüfung kann nur sein, wer an der Freien Universität Berlin beschäftigt ist und eine Erste (Wissenschaftliche) Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat. Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll. Er hat keine Entscheidungsbefugnis im Prüfungsverfahren. Der Beisitzer soll vor Beurteilung der Leistung des Kandidaten gehört werden.
- (5) Sollte ein Prüfer die für ihn angesetzten Prüfungen nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist der Prüfungsausschußvorsitzende berechtigt, ersatzweise einen anderen Prüfer für diese Teilprüfungen zu bestellen.
- (6) Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen benennt der Studierende in seinem Antrag Prüfer und Ersatzprüfer. Der Prüfungsausschuß folgt nach Möglichkeit diesen Vorschlägen.

§ 9

Ergebnis der Zwischenprüfung

- (1) Die Note für die Teilprüfungsleistungen wird von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

sehr gut -- eine besonders hervorragende

Leistung;

gut -- eine erheblich über dem Durchschnitt

liegende Leistung;

befriedigend -- eine Leistung, die in jeder Hinsicht

durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

ausreichend -- eine Leistung, die trotz der Mängel

durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

nicht ausreichend -- eine Leistung mit erheblichen

Mängeln.

Das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben und begründet. Eine Beratung für das weitere Studium soll sich anschließen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Nicht bestandene Teilprüfungen können wiederholt werden.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es nennt die beiden didaktischen Studienschwerpunkte, die Prüfungsergebnisse und die Namen der Prüfer.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Teilprüfungen wiederholt werden können. Diese Frist setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Prüfer.

(5) Der Termin der Wiederholungsprüfung wird auf Vorschlag der Prüfer beider Teilprüfungen vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Studierenden bestimmt.

§ 10

Öffentlichkeit

(1) Die mündlichen Teilprüfungen finden nach Maßgabe freier Plätze universitätsöffentlich statt. Bei beschränkter Platzzahl haben Studierende mit dem Abschlußziel "Amt des Lehrers" den Vorrang.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn der Kandidat widerspricht.

(3) Die Öffentlichkeit hat sich so zu verhalten, daß der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen gewährleistet ist. Mußte eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen werden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(4) Ort und Termin der Prüfung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung öffentlich bekanntgegeben werden.

(5) Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nichtöffentlich.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden (5), wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Zwischenprüfung als "nicht bestanden".

(4) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Kandidaten während der Zwischenprüfung oder eines ihrer Teile, das erst nach der Prüfung bekannt wird, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 2 und 4 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Kandidaten belastenden Entscheidungen sind mit einer Begründung zu versehen.

ARTIKEL III

§ 12

Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Prüfungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Zwischen-

prüfungsordnung eingeleitet sind, werden nach der bisher geltenden Fassung der Zwischenprüfungsordnung vom 3.3.1910% durchgeführt.